



Verein

(gemäß § 6 der Vereinssatzung)

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Sportclub Neubulach 1920 e.V. Sie ist Bestandteil des schriftlichen Aufnahmeantrags.

§ 1 Mitgliedsbeitrag und Verbandsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, der von den Abteilungen zusammen mit dem Abteilungsbeitrag erhoben und an die Vereinskasse abgeführt wird, wird von der Hauptversammlung beschlossen und gilt für ein volles Kalenderjahr.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mindestens einer Abteilung anzuschließen. Die Abteilungsbeiträge, in denen der Mitgliedsbeitrag an den Verein enthalten ist, können der jeweiligen Beitragsordnung der Abteilungen entnommen werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die vom Verein an den Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) abzuführenden Beiträge. Das Mitglied ist damit über den ARAG-Sportversicherungsvertrag des WLSB im Rahmen seiner Betätigung im Verein versichert.
4. Stichtag für die Festlegung des Jahresbeitrags ist der 01. Januar eines Jahres.
5. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigungen gewähren.

§ 2 Zahlung der Mitgliedsbeiträge

1. Der Einzug der Abteilungsbeiträge erfolgt ausschließlich durch das SEPA- Lastschriftverfahren. Falls eine Rechnungsstellung gewünscht wird, fallen Gebühren in Höhe von 5,- Euro an.
2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel als Jahresbeitrag, die Abbuchung erfolgt in der Regel im Januar. Die Zahlung ist auch quartalsweise möglich und muss der Mitgliederverwaltung rechtzeitig vor dem ersten Beitragseinzug mitgeteilt werden.
3. Bei Rückbuchungen seitens der Bank werden dem Mitglied die hieraus entstehenden Bankgebühren zusätzlich belastet.
4. Für jede Mahnung wird dem Mitglied eine Mahngebühr in Höhe von 5,- Euro belastet.

§ 3 Berechnung des Mitgliedsbeitrages und Kündigung

1. Bei Vereinseintritt nach dem 01. Juli werden 50% des Jahresbeitrages nach § 1 der Beitragsordnung berechnet. Erfolgt der Eintritt nach dem 01.11. eines Jahres bleibt die Mitgliedschaft für dieses Kalenderjahr beitragsfrei.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt in Textform. Er soll möglichst in elektronischer Form unter **mitgliederverwaltung@sc-neubulach.de** bis spätestens 31. Oktober erklärt werden und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Austrittserklärungen Minderjähriger müssen von den Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 27.04.2024 in Kraft.